Universität Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 59/2013

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Master-Studiengang Social Science Data Analysis

Vom 26. Juli 2013

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Master-Studiengang Social Science Data Analysis

vom 26. Juli 2013

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBI. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBI. S. 457, 465), § 63 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 Satz 5 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBI. S. 457), und von § 20 Abs. 4 und 6 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S.63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBI. S. 670), hat der Senat der Universität Konstanz am 15. Mai 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Social Science Data Analysis (Master of Science) erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Übertrifft die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens gemäß § 6. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.
- (2) Der Masterstudiengang Social Science Data Analysis bietet zwei Studienrichtungen an:
 - Studienrichtung A (Promotionsrichtung): Fast Track zur Promotion.
 - Studienrichtung B (Allgemeine Richtung): Allgemeines Masterstudium in Social Science Data Analysis.

Vgl. Anhänge 1 bis 2 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Social Science Data Analysis.

Die Studienrichtung wird erst nach Beginn des Studiums gewählt.

§ 2 Bewerbung

- (1) Zulassungen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Mai bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nach §§ 2 und 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Social Science Data Analysis sind:

- a) ein Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg in einem wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist.
- b) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (aktiv und passiv) durch einen der folgenden Sprachtests oder ein Äquivalent: Cambridge Certificate of Proficiency in English: Minimumergebnis: Grade C; IELTS (International English Language Testing System) Minimumergebnis: Band 6.5; TO-EFL (Test of English as a Foreign Language) Minimumergebnis: 92 Punkte (Internet-based), 237 Punkte (computer-based) oder 580 Punkte (paper-based).
- c) Nachweis über Kenntnisse in folgenden Ergänzungsmodulen oder deren Äquivalente im Umfang von mindestens drei der folgenden Kurse (siehe Anhang):
 - a. "Econometrics I"
 - b. "Datenbanksysteme"
 - c. "Algorithmen und Datenstrukturen"
 - d. "Statistik I" (Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft)
 - e. "Einführung in die Umfrageforschung"
 - f. "Mathematik I"
- (2) Zu Zeitpunkt der Bewerbung noch fehlende, aber für die Zulassung erforderliche spezifische Prüfungs- und Studienleistungen gem. § 3 Abs. 1 c können von erfolgreichen Bewerbern und Bewerberinnen nachgeholt werden (Nachqualifizierung). Der Zulassungsausschuss legt für jede Bewerberin und jeden Bewerber die Veranstaltungen fest, die sie/er für die Nachqualifizierung benötigt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Zulassungsbescheid davon in Kenntnis gesetzt.
- (3) Die Nachweise der erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen für die Nachqualifizierung gem. § 3 Abs. 2 müssen innerhalb des ersten Studienjahres erbracht werden. Diese Frist kann bei Vorliegen von Gründen, die nicht vom Studierenden zu vertreten sind, auf Antrag an den StPA für den Masterstudiengang Social Science Data Analysis verlängert werden.
- (4) Wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorgelegt werden kann, so ist das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 durch den Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.
- (5) Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) Nachweis über den Bachelorabschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg in einem wirtschaftswissenschaftlichen, geisteswissenschaftlichen oder in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent oder, falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Bewerbungsschluss erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen.
 - b) Nachweis über Kenntnisse in Mathematik & Statistik, Informatik, Wirtschaftswissenschaften und Politik- und Verwaltungswissenschaften entsprechend § 3 Abs. 1 c.
 - c) ein Lebenslauf.
 - d) ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache von einer Seite Umfang, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium Aufschluss gibt.
 - e) zwei Empfehlungsschreiben von zwei akademischen Lehrern, die Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium geben.
 - f) der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 1 b).
 - g) ggf. das Ergebnis des GRE-Tests (Graduate Record Examination), soweit vorhanden
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Vom Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften wird eine Auswahlkommission eingesetzt, der mindestens je ein Mitglied der beteiligten Fachbereiche (Mathematik und Statistik, Wirtschaftswissenschaften, Politik und Verwaltung, Informatik und Informationswissenschaft, Geschichte und Soziologie) angehören. Die Kommission entscheidet, ob Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, und bereitet die Auswahlentscheidung nach § 6 vor. Die Auswahlkommission legt für jede Bewerberin und jeden Bewerber die Veranstaltungen fest, die sie/er für die Nachqualifizierung nach § 3 Abs. 2 benötigt.
- (2) Die Auswahlkommission unterbreitet den beteiligten Fachbereichsräten (Mathematik und Statistik, Wirtschaftswissenschaften, Politik und Verwaltung, Informatik und Informationswissenschaft, Geschichte und Soziologie) gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

(1) Erfüllen mehr Bewerber/Bewerberinnen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze vorhanden sind, findet ein Auswahlverfahren statt.

- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat (vgl. §§ 2 und 4) und die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt.
- (3) Dabei sind zunächst 5% der Plätze, mindestens jedoch 1 Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vorzusehen. Die Auswahl der restlichen Plätze sowie der nicht für Härtefälle benötigten Plätze erfolgt nach einer Rangliste aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren.
- (4) Die Rangliste wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien und mit folgender Gewichtung gebildet:
 - Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist; wenn noch kein Abschluss vorliegt, Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) der bislang erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen (0-4 Punkte).
 - 2. Kenntnisse in Mathematik, Statistik und Informatik nach § 4 Abs. 2 b (0-2 Punkte).
 - 3. Ergebnis des Englisch-Sprachtests, der nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist (0-1 Punkt).
 - 4. Ergebnis des Bewerbungsschreibens in englischer Sprache nach § 4 (0-1,5 Punkte).
 - 5. Ergebnis der Empfehlungsschreiben von zwei akademischen Lehrern nach § 4 (0-1 Punkt).
 - 6. Ergebnis des GRE-Tests nach § 4 (0-0,5 Punkte).
- (5) Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet.
- (6) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.
- (7) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Hochschulvergabeverordnung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz sowie der Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Anhang

Anhang:

Kenntnisse aus folgenden Ergänzungsmodulen oder deren Äquivalenten müssen vorhanden sein (mindestens 3 der folgenden Kurse sind nachzuweisen durch Kurse aus vorherigen Studiengängen)

1. Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften:

Econometrics I, 8 ECTS-Credits, SS

2. Kenntnisse in Informatik:

- Datenbanksysteme, 9 ECTS-Credits, SS
- Algorithmen und Datenstrukturen, 9 ECTS-Credits, WS

3. Kenntnisse in Politik- und Verwaltungswissenschaften:

- Einführung in die Umfrageforschung, 8 ECTS-Credits, WS

4. Kenntnisse in Mathematik und Statistik

- Statistik I (FB Politik- & Verwaltungswissenschaft), 8 ECTS-Credits, SS
- Mathematik I, 9 ECTS-Credits, WS

Konstanz, 26. Juli 2013

Prof. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

Ulis Rudijer

- Rektor -